

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 10/10 S

L 4 KR 317/10 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 KR 49/10 ER (SG Aurich)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 18. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2630,63 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die von dem Antragsteller mit selbst verfasstem Schreiben vom 17.9.2010 beim BSG eingelegte Beschwerde ist zu verwerfen. Der beanstandete Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 18.8.2010 - L 4 KR 317/10 B ER - ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG); darauf ist in dem Beschluss auch bereits hingewiesen worden. Das BSG kann in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Entscheidungen der Landessozialgerichte nicht überprüfen (*vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 86b RdNr 21*). Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 GKG. Die Bemessung des Streitwerts folgt der Festsetzung durch das LSG im Beschwerdeverfahren und ist der Bedeutung angemessen.

